

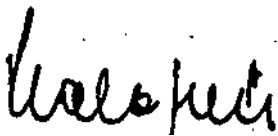
# Verwaltungsvorschrift (VwV)

## über die Gewährung von Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Früherkennung von Krankheiten an Beamte und Versorgungsempfänger der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK)

1. Für die Beamten und Versorgungsempfänger der EUK gelten hinsichtlich der Gewährung von Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Früherkennung von Krankheiten die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) in der jeweils geltenden Fassung.
  - 1.1 Hiervon ausgenommen sind Beamte, die am 31.03.1999 Mitglied in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) waren und im Zuge der personalrechtlichen Verselbständigung Beamte der EUK geworden sind.
2. Beamte und ihre mitversicherten Angehörigen nach Ziffer 1.1 können ihre Mitgliedschaft in der KVB fortsetzen. Dies gilt auch für den späteren Versorgungsfall (Versorgungsempfänger bzw. Hinterbliebene). Zur Sicherstellung der vollen Tarifleistung zahlt die EUK für diesen Personenkreis den in der Tarifleistung der KVB enthaltenen Fürsorgeanteil des Dienstherrn, indem der vom BEV jährlich neu festgesetzte Zuschuß nach § 28 Abs. 2 der Satzung der KVB monatlich unmittelbar an die KVB entrichtet wird.
  - 2.1 Beamte, die bis zum 31.12.1993 die Möglichkeit der Begründung einer Mitgliedschaft in der KVB hatten, seinerzeit von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch gemacht haben, können weiterhin Leistungen nach den „Richtlinien . für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten an Fürsorgeberechtigte, die nicht Mitglied der KVB sind“ des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) in der jeweils gültigen Fassung erhalten.
3. Leistungen des Dienstherrn bei Pflegebedürftigkeit werden durch unmittelbare Anwendung der Bestimmungen gemäß § 9 BhV erbracht.
  - 3.1 Für Fürsorgeberechtigte der EUK wird die Beihilfe des Dienstherrn von der KVB gezahlt; soweit diese Mitglieder der „Gemeinschaft Privater Versicherungsunternehmen“ (GPV) sind, zusammen mit deren Versicherungsleistung.
4. Gesundheitsmaßnahmen (Heilkuren/Sanatoriumsbehandlungen) werden nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren“ des BEV in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
5. Widersprüche gegen die Bescheide sind an die EUK zu richten.
6. Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1.4.1999 in Kraft.

Beschlossen vom Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse am 05. März 1999

Der Vorstand



..... Vorsitzender  
(Kaletsch)